

Lösung

Frage 1

I. Strafbarkeit der T

1. Versuchter Mord/Totschlag, §§ 211, 212, 22 StGB (-)

a) Kein vollendeter Mord / Totschlag.

b) Versuchter Mord und versuchter Totschlag sind mit Strafe bedroht, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

c) Tatentschluss

T hat den Vorsatz, den H zu töten. Auf Grund der geplanten Tötung durch Verwendung einer in den Kaffee gemischten Substanz, die der H nicht am Geschmack erkennen würde, bezog sich der Vorsatz auf heimtückische Tötung (§ 211 StGB), legt man die übliche Heimtücke-Definition zugrunde.

Heimtückevorsatz könnte man auch mit einer restriktiven Begriffsfestlegung verneinen. In Anlehnung an die Entscheidung des BGH in BGHSt 48, 207 könnte man den H so behandeln, als sei er nicht arglos. Auch könnte man argumentieren, dass H das Vertrauen darauf verwirkt hat, dass ihm von seiner Tochter nichts angetan wird (also kein „verwerflicher Vertrauensbruch“ seitens T).

Insgesamt sollte man die Ausführungen zum Vorsatz knapp halten, weil auf der nächsten Stufe (unmittelbares Ansetzen) schon feststehen wird, dass T keinen Mord- / Totschlagsversuch begangen hat. Dies ist von Anfang an evident.

d) T hat zweifellos noch nicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

e) Ergebnis : keine Strafbarkeit aus §§ 211, 212, 22 StGB

2. Bereiterklärung zur Begehung eines Mordes/Totschlags, §§ 211, 212, 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB (+)

Aufbau :

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Bereiterklärung
 - b) Erklärungsinhalt : Verbrechen (Mord, Totschlag; Rechtswidrigkeit der Tat)
 - c) Erklärungsadressat E
2. Subjektiver Tatbestand
Vorsatz (in Bezug auf Vollendung des Verbrechens)
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Kein Rücktritt (§ 31 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

aa) Bereiterklärung

T hat gegenüber E ihre ernsthafte Bereitschaft zur Tötung des H erklärt. Die Untauglichkeit des von ihr verwendeten Mittels ist unschädlich, § 30 Abs. 1 S. 3 iVm § 23 Abs. 3 StGB.

bb) Bereiterklärungsinhalt

(1) Mord und Totschlag sind Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB.

(2) Begehung eines Totschlags oder Mordes (Heimtücke) durch T.

Problem : Objektiv ist Inhalt der Erklärung nur ein untauglicher Versuch

>>> § 30 Abs. 1 S. 3 StGB

Zum untauglichen Versuch bei § 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB *Mitsch*, Festschrift Maiwald, 2010, S. 539 ff.

Tat wäre nicht gerechtfertigt

cc) Erklärungsadressatin

E ist auch eine taugliche Erklärungsadressatin. Denn T geht davon aus, dass die E ein Interesse an der geplanten Tat hat und dem Vorhaben zustimmen würde. T wollte die E als Komplizin gewinnen, dass sie das Vorhaben zumindest stillschweigend billigt.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) T hatte Tatbegehungs- und Tatvollendungsvorsatz.

Aber : War die Tat, die T begehen wollte, ein vollendeter Totschlag / Mord ?

Töten durch Zucker und Rum im Kaffee ?

>>> untauglicher Versuch (?)

§ 30 Abs. 1 S. 3 StGB : „§ 23 Abs. 3 gilt entsprechend“

* Untauglicher Versuch ist strafbar

* auch der aus grobem Unverstand für tauglich gehaltene untaugliche Versuch ist strafbar, § 23 Abs. 3 StGB

* gem. § 30 Abs. 1 S. 3 ist auch der untaugliche Versuch der Anstiftung, der aus grobem Unverstand für tauglich gehalten wird, strafbar

* „Ebenso wird bestraft“ (§ 30 Abs. 2 am Anfang) besagt, dass auch bei den drei Alternativen des § 30 Abs. 2 StGB die Strafbarkeit nicht daran scheitert, dass der Täter aus grobem Unverstand die tat für durchführbar (vollendbar) hält

bb) T hat vorsätzlich ihre Bereitschaft erklärt.

c) Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung der geplanten Tötung des H kommt weder aus § 32 StGB noch aus § 34 StGB in Betracht.

aa) In Bezug auf § 32 StGB fehlt der gegenwärtige Angriff.

bb) § 34 StGB scheitert nicht unbedingt an der gegenwärtigen Gefahr, da man das permanente tyrannische Verhalten des H auch während des Schlafes als gegenwärtige Dauer Gefahr qualifizieren kann. Aber Notstand vermag eine vorsätzliche Tötung nicht zu rechtfertigen. Es fehlt am wesentlich überwiegenden Interessenübergewicht.

d) Schuld

Eine Entschuldigung gem. § 35 Abs. 1 StGB ist wohl ebenfalls zu verneinen. Bei vorsätzlicher Tötung muss das Merkmal „gegenwärtige nicht anders abwendbare Gefahr“ restriktiv ausgelegt werden.

e) Ergebnis

T hat sich strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit der E

1. Versuchter Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13, 22 StGB (-)

Diese Prüfung kann und sollte man ganz kurz fassen : E wusste, dass die Kaffeemixtur der T den H nicht töten würde. Also hatte E keinen Tötungsvorsatz.

a) Fraglich ist außerdem der Vorsatz in Bezug auf eine Garantenstellung.

aa) Zwar ist die Ehefrau grundsätzlich Beschützergarantin gegenüber dem Ehemann. Auch ist die Ehe (noch) nicht geschieden und die Ehepartner leben (noch) nicht getrennt. I, Falle einer zerrütteten Beziehung – wie hier – wird das Bestehen einer Garantenstellung aber von einigen verneint (Kühl, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012 § 18 Rn. 58).

bb) Eine (Überwacher-)Garantenstellung bezüglich T (Pflicht zur Verhinderung rechtswidriger Taten des eigenen Kindes) besteht nicht, da T schon volljährig ist.

b) Dagegen fehlt es wohl nicht am unmittelbaren Ansetzen (dazu Kühl AT, § 18 Rn 145 ff). Denn da E nicht sicher sein konnte, dass sie vor dem H aufwachen würde, war am Vorabend schon eine Gefahrsuspension entstanden, die sie zum sofortigen Eingreifen aufgefordert hätte, wenn das von T verwendete Mittel tatsächlich tödlich wäre.

c) Weiterhin ist fraglich, ob die Beteiligung durch Unterlassen im Verhältnis zu der Begehungstat der T überhaupt Täterschaft oder nur Beihilfe wäre.

2. Annahme des Erbietens zur Begehung eines Mordes, §§ 21, 30 Abs. 2 Alt. 2 StGB (-)

Auch diese Strafbarkeit entfällt, weil E keinen Vollendungsvorsatz in Bezug auf den von T geplanten Mord hatte.

Nicht ausreichend ist, dass E Vorsatz bezüglich eines von T geplanten untauglichen Tötungsversuchs hatte. Ebene so wie bei Strafbarkeit wegen vollendeter Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) muss der Teilnehmer auch bei versuchter Teilnahme Haupttatvollendungsvorsatz haben. Anderenfalls ist er strafloser „agent provocateur“.

3. Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB (-)

E hatte zwar von einem Mordvorhaben der T erfahren. Zugleich wusste sie aber, dass die Tat der T nur ein untauglicher Versuch sein würde. Daher hatte sie keine Anzeigepflicht.

Frage 2

I. Strafbarkeit der T

1. Versuchter Mord/Totschlag, §§ 211, 212, 22 StGB (-)

Wie im Ausgangsfall hat T nicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

2. Bereiterklärung zur Begehung eines Mordes/Totschlags, §§ 211, 212, 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB (+)

Wie im Ausgangsfall hat sich T wegen Bereiterklärung strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit der E

1. Versuchter Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13, 22 StGB (+ oder -, beides vertretbar)

a) Keine Vollendung

b) Versuch ist mit Strafe bedroht, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB

c) Tatentschluss (Vorsatz)

aa) Todeserfolg

bb) Verursachung des Todeserfolgs

(1) aktive Verursachung durch T

(2) Nichtverhinderung durch E

cc) Garantenstellung der E

Ehefrau des H (Beschützergarantin), aber Ehe zerrüttet

Kein schutzwürdiges Vertrauen

Andererseits : tatsächliches Zusammenleben unter einem Dach (daher kommt es auf Ehe evtl. gar nicht an)

Keine Garantenstellung in Bezug auf Tochter T (nicht mehr minderjährig)

dd) Täterschaft der E

evtl. bloße Beihilfe, dann straflos (versuchte Beihilfe ist nicht strafbar)

d) unmittelbares Ansetzen

ungewiss, ob E am nächsten Morgen vor H wach ist, daher muss sie schon am Vorabend eingreifen

e) Rechtswidrigkeit

f) Schuld

g) Ergebnis

E hat sich aus §§ 211, 212, 13, 22 StGB strafbar gemacht.

2. Annahme des Erbietens zur Begehung eines Mordes, §§ 211, 30 Abs. 2 Alt. 2 StGB

Wenn man Strafbarkeit wegen versuchten Mordes durch Unterlassen verneint, muss man diese Strafbarkeit prüfen. Die Hauptfrage ist, ob das Schweigen der E als „Annahme“ des Erbietens bewertet werden kann. Die Situation ähnelt ein wenig der „passiven Gesprächsteilnahme“ (dazu Sieber JZ 1983, 431).

Da von E Widerspruch zu erwarten wäre, wenn sie nicht einverstanden ist, wirkt ihr Schweigen als Zustimmung. Zudem § 13 StGB.

3. Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Tritt hinter §§ 211, 13, 22 StGB oder §§ 211, 30 Abs. 2 Alt. 2 StGB zurück.

Frage 3

1. Zeugnisfähigkeit

Inkompatibilität mit der Rolle als Mitbeschuldigter

Mitbeschuldigtenbegriff :

1. Formeller Mitbeschuldigtenbegriff

Kriterium : prozessuale Gemeinsamkeit

2. Materieller Mitbeschuldigtenbegriff

Kriterium : Tatbeteiligung

Nach dem formellen Mitbeschuldigtenbegriff ist Zeugenrolle bei getrennten Verfahren möglich

2. Aussagepflicht

Zeugnisverweigerungsrecht, § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Aussageverweigerungsrecht , § 55 StPO